



EINWOHNERGEMEINDE
ROTHENFLUH

Gemeindeordnung

vom 15. Oktober 1997

Gültig ab 1. Januar 1998

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rothenfluh gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Die Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1997 wird wie folgt geändert:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Rothenfluh hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

- 1 Es bestehen folgende Behörden:
 - a Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
 - b Schulrat Kindergarten / Primarschule, bestehend aus 5 Mitgliedern;¹
 - c Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern;¹
 - d Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
 - e Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern.

- 2 Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:
 - a ²
 - b Wahlprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

- 1 An der Urne werden gewählt:
 - a der Gemeinderat
 - b die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident
 - c ³
 - d 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde⁴
 - e 4 Mitglieder des Schulrates Kindergarten / Primarschule⁵
 - f das Wahlbüro

¹ Fassung vom 17. September 2007; in Kraft seit 1. August 2008.

² Aufgehoben am 3. Dezember 2003; in Kraft seit 1. Januar 2004.

³ Aufgehoben am 3. Dezember 2003; mit Wirkung ab 1. Januar 2004.

⁴ Fassung vom 3. Dezember 2003; in Kraft seit 1. Januar 2004.

⁵ Fassung vom 17. September 2007; in Kraft seit 1. August 2008.

- 2 Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:
- a die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - b die Wahlprüfungskommission
- 3 Durch den Gemeinderat werden gewählt:
- a ¹
 - b ²
 - c Kommissionen für besondere Aufgaben (Bau- und Planungskommissionen etc.)
 - d² 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
 - e³ 1 Mitglied des Schulrates Kindergarten / Primarschule aus seiner Mitte
 - f³ die der Gemeinde Rothenfluh zustehende Anzahl Mitglieder des Schulrates der Sekundarschule Gelterkinden
 - g⁴ die der Gemeinde Rothenfluh gemäss Vertrag zustehende Anzahl Mitglieder des Schulrates der Regionalen Musikschule Gelterkinden
- 4 ⁴

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Es werden alle Wahlen im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl:

- a der Gemeindepräsidentin / des Gemeindepräsidenten
- b ⁵

C. Finanzausgaben

§ 6 Sondervorlagen

- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

¹ Aufgehoben am 3. Dezember 2003; mit Wirkung ab 1. Januar 2004.

² Ergänzung vom 3. Dezember 2003; in Kraft seit 1. Januar 2004.

³ Ergänzung vom 17. September 2008; in Kraft seit 1. März 2008.

⁴ Aufgehoben am 17. September 2007; in Kraft seit 1. März 2008.

⁵ Aufgehoben am 3. Dezember 2003; mit Wirkung ab 1. Januar 2004.

- 2¹ Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:
- a ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 100'000;
 - b ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000 pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a² ungebundene Ausgaben:
 - CHF 50'000 für die Einzelausgabe;
 - CHF 100'000 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - CHF 50'000 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
 - CHF 50'000 (Verkehrswert)³ als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung tritt nach ihrer Annahme an der Urne am 3. März 2024 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 19. März 2024 (RRB 2024-355) rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

sig. Patrick Vögtlin

Die Verwalterin:

sig. Sabine Bucher

¹ Fassung vom 28. November 2023; in Kraft seit 1. Januar 2024.

² Fassung vom 28. November 2023; in Kraft seit 1. Januar 2024.

³ Ergänzung vom 3. Dezember 2003; in Kraft seit 1. Januar 2004.